Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1992

Geschäftszahl

92/14/0017

Rechtssatz

Bei der Beurteilung einer laufenden Tätigkeit kann nur auf die voraussichtliche Entwicklung von Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen einer Prognoserechnung abgestellt werden. Da mit fortschreitender Zeit - allein schon im Hinblick auf die wechselnden Geldwertänderungen - Prognoserechnungen immer unsicherer werden, muß die Eignung einer Tätigkeit (hier Vermietung eines Einfamilienhauses), positive Ergebnisse abzuwerfen, in absehbarer Zeit feststehen. Als nicht mehr absehbar erscheint eine Zeitspanne von zwölf Jahren (Hinweis E 14.5.1991, 88/14/0167, 0168; Abgehen durch E VS 3.7.1996, 93/13/0171, RS 10, 11).

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

93/13/0171 E VS 3. Juli 1996 VwSlg 7107 F/1996 RS 11;

93/13/0171 E VS 3. Juli 1996 VwSlg 7107 F/1996 RS 10;

(RIS: abwh)